

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 19. Dezember 2022 jw

"Abklärungen zu Steuerbefreiung und Steuererlass", Interpellation der SP+Grüne-Fraktion: Stellungnahme

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 36154	Archivnummer 23/32
----------------	-------	------------	-----------------	--------------------------	-----------------------

1. Ausgangslage

Es darf auf den beiliegenden Vorstoss verwiesen werden.

2. Gesetzliche Grundlage zur Steuerbefreiung

Laut Steuergesetz des Kantons Bern, Artikel 41 können Personen, die Ergänzungsleistung (EL) beziehen, einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen:

Art. 41

Besonderer Abzug

¹Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

²Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

3. Stellungnahme

Frage 1

- Wie viele Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, hatten im Verwaltungsjahr 2021 eine Steuerbefreiung nach Art. 41 StG?

Antwort:

154 steuerpflichtige Personen.

Frage 2

- Wie viele Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, stellten im Verwaltungsjahr 2021 neu einen Antrag nach Art. 41 StG auf Steuerbefreiung?

Antwort:

9 steuerpflichtige Personen.

Frage 3

- Wie viele dieser neuen Gesuche wurden bewilligt?

Antwort:

Es wurden keine neuen Gesuche bewilligt.

Frage 4

- Weist die Gemeinde EL-Bezüger/innen auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung nach Art. 41 StG hin?

Antwort:

Die Ausführungen, wonach "Personen, die EL beziehen, einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen können", ist zu präzisieren. Grundsätzlich haben alle steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, mit der Einreichung der Steuererklärung einen Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG stellen zu können. Die Veranlagung nach Art. 41 StG wird im Veranlagungsverfahren geprüft, währenddem ein Steuererlass erst nach Rechtskraft der Veranlagung eingereicht und geprüft werden kann.

Ein besonderer Abzug, bzw. eine Veranlagung nach Art. 41 StG kann nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dauerhaft und für einen ganzen Steuererlass erfüllt sind. In diesen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null setzen. Eine Veranlagung nach Art. 41 StG muss dieselben Voraussetzungen wie ein Steuererlass erfüllen. Ein Steuererlass richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (Art. 240ff StG). In diesem wird die Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum (BEX) als zumutbar bezeichnet.

In den letzten Jahren haben sich der Grundbedarf für Lebenshaltungskosten nach BEX und der Lebensbedarf für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) wesentlich verändert. Der jährliche Grundbedarf nach BEX liegt bei einer Einzelperson bei CHF 14'400.00 und bei verheirateten Personen bei CHF 20'400.00. Bei der EL liegt er bei CHF 19'610.00, beziehungsweise bei CHF 29'415.00. Allein diese Differenzen im Grundbetrag zwischen BEX und EL lassen erkennen, dass ein Steuererlass bei Personen mit Ergänzungsleistungen nur noch in wenigen Konstellationen zum Tragen kommen kann. Die Differenz zwischen Grundbetrag EL und BEX deckt in den allermeisten Fällen den Steuerbetrag ab. Die Ansätze der Grundbeträge bei der Ergänzungsleistungen wurden in den letzten 20 Jahren mehrmals erhöht, währenddem diese beim betriebsrechtlichen Existenzminimum unverändert blieben.

Bei Personen, welche pflegebedürftig sind, d.h. eine Pflegestufe von 4 oder höher aufweisen, kann in der Steuererklärung ein Abzug für behinderungsbedingte oder ein Abzug für Pflegekosten geltend gemacht werden. Die Abnahme der Veranlagungen nach Art. 41 StG ist einerseits auf die verschiedenen Ansätze der Grundbeträge, andererseits aber auch auf den in der Steuererklärung möglichen Abzug für behinderungsbedingten und/oder Pflegekosten (Ziff. 5.5 Steuererklärung) zurückzuführen.

Aus obgenannten Gründen führt die Tatsache, dass eine Person EL bezieht, in der Regel nicht zu einem Steuererlass. Die Frage muss deshalb mit nein beantwortet werden.

Frage 5

- Welche Möglichkeiten sieht die Gemeinde, EL-BezügerInnen zu unterstützen, damit diese eine Steuerbefreiung erhalten?

Antwort:

Keine.

Begründung: Es ist die Rechtsgleichheit zwischen EL-berechtigten und nicht EL-berechtigten Personen zu beachten. EL-berechtigte Personen müssen die zugesprochenen Ergänzungsleistungen nicht versteuern. Sie versteuern somit nur die Einkünfte aus der AHV-Rente sowie die Erträge aus unbeweglichen und beweglichen Vermögen. RentnerInnen mit einer Rente aus der 2. Säule müssen hingegen ihre PK-Rente hinzu versteuern. RentnerInnen mit einer PK-Rente kommen somit in eine höhere Steuerprogression als RentnerInnen mit Ergänzungsleistungen. Mit einer "Steuerbefreiung für RentnerInnen mit Ergänzungsleistungen" würde neben der erhöhten Steuerbelastung aus Gründen der Steuerprogression noch eine zusätzliche steuerrechtliche Ungerechtigkeit gegenüber RentnerInnen mit Renteneinkommen aus der 2. Säule entstehen.

Frage 6

- Wie viele Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, haben im Verwaltungsjahr 2021 ein Gesuch auf Steuererlass beantragt?

Antwort:

7 steuerpflichtige Personen.

Frage 7

- Wie viele dieser Erlassgesuche wurden bewilligt (ganz / teilweise)?

Antwort:

1 steuerpflichtige Person, teilweise.

Frage 8

- Wie gross war der Steuerertrag der EL-BezügerInnen im Jahr 2021?

Antwort:

Der Steuerertrag der EL-BezügerInnen beläuft sich im Jahr 2021 auf Total CHF 22'038.85.

4. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Von der Stellungnahme des Gemeinderates zur Interpellation der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Abklärungen zu Steuerbefreiung und Steuererlass" wird Kenntnis genommen.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Interpellation